

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Simmern-Rheinböllen.*

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Viertälergebiet-Heimbachtal  
Aktenzeichen: 61100-HA11.5.**

**55469 Simmern, 07.08.2023  
Schloßplatz 10  
Telefon: 06761-9402-69  
Telefax: 0671-92896549**

**Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)**

## **Schlussfeststellung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Viertälergebiet-Heimbachtal**

gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

### **I. Feststellung des Abschlusses des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Viertälergebiet-Heimbachtal**

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet-Heimbachtal durch folgende Feststellung ab:

1. Die Ausführung nach dem Abwicklungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

### **II. Hinweise**

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren beendet.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) liegen vor.

Die Ausführung des Abwicklungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge und Widersprüche der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Festsetzungen des Abwicklungsplanes berichtigt. Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen, das Land Rheinland-Pfalz hat die angefallenen Kosten des Verfahrens übernommen.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern  
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,  
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Joshua Zimmermann  
(Gruppenleiter)

*Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die  
Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.*